

Haushaltssatzung der Stadt Waldmohr
für die Haushaltsjahre 2025 / 2026
vom 30.04.2025

Der Stadtrat der Stadt Waldmohr hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 09.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Das Haushaltsjahr 2025 wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.04.2025 genehmigt. Gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurden Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Stadt wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Haushaltsjahr 2026 wurde somit nicht genehmigt und muss nachgebessert werden.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
1.	im Ergebnishaushalt				
	der Gesamtbetrag der Erträge	auf	10.206.475 Euro	10.422.655	Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	11.589.925 Euro	11.761.900	Euro
	der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	-1.383.450 Euro	-1.339.245	Euro
2.	im Finanzhaushalt				
	der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-1.000.700 Euro	-961.745	Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	3.572.500 Euro	4.564.000	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	7.181.150 Euro	2.480.000	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-3.608.650 Euro	2.084.000	Euro
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	3.608.650 Euro	0	Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	720.100 Euro	2.974.650	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	2.888.550 Euro	-2.974.650	Euro
	die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	-1.720.800 Euro	-1.852.395	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	3.608.650 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	0 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	0 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite		
aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	19.100.527,56 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	19.635.096,31 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
- Grundsteuer A	auf	385 v.H.	385 v.H.
- Grundsteuer B	auf	652 v.H.	652 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	445 v.H.	445 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	42,00 Euro	42,00 Euro
- für den zweiten Hund	54,00 Euro	54,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	72,00 Euro	72,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	350,00 Euro	350,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	500,00 Euro	500,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	650,00 Euro	650,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Der Beitragssatz pro qm Grundstücksfläche für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltskosten von Feld- und Waldwegen wird durch besonderen Beschluss des Stadtrates festgesetzt.		
2. Der Beitragssatz für die Kosten des Feldschutzes beträgt pro qm	0,00 €	0,00 €

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2023)	7.252.561,71 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2024)	7.749.624,71 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2025)	6.366.174,71 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Waldmohr, den 30.04.2025

gez.
- J e n t s c h -
Stadtbürgermeisterin

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Waldmohr ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 10.04.2025 vorgelegt worden.

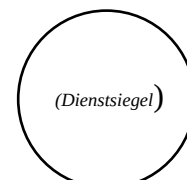
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile ☐

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2025 ☒

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2026 ☐

Kusel, den 28.04.2025

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Zinsmeister



Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.05.2025 bis 20.05.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 30.04.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
-Lothschütz-
Bürgermeister